Tierschutz.
Weltweit.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

von

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

(30.04.2026)

Tierschutz.
Weltweit.

Inhalt

Allgemeine Bewertung des Referentenentwurfs

Abschnitt 2 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1 Vorgaben zur Kennzeichnung

Zu § 4 (Haltungsformen) 7

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung) 7

Zu § 6 (Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Haltungsformen „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ und „Auslauf/Weide“) 7

Zu § 8 (Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln) 8

Zu § 9 (Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln) 8

Zu § 11 (Möglichkeiten der Kennzeichnung) 9

Unterabschnitt 2 Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer und ausländischer Haltungseinrichtungen

Zu § 12 (Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer und ausländischer Betriebe) 10

Zu § 13 (Änderungsmitteilung für inländische und ausländische Betriebe) 11

Abschnitt 3 Überwachung

Zu § 21 (Maßnahmen der zuständigen Behörde) 12

Abschnitt 5 Bußgeldvorschriften

Zu § 27 (Bußgeldvorschriften) 12

Zu § 29 (Übergangsregelungen) 13

Anlagen

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2) – Maßgeblicher Haltungsabschnitt 13

Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 1) – Anforderungen an die Haltung von Tieren 14

Anlage 5 (§ 8 Absatz 2) – Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln) 16

Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) vom 17.04.2026 „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“ Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bewertung des Referentenentwurfs

Aus Sicht von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes der ursprüngliche Zweck des Gesetzes, Verbraucher:innen transparent über Tierhaltungsbedingungen aufzuklären, weiterhin verfehlt.

Mit der allgemeinen und nichtssagenden Bezeichnung „Stall“ werden schlechte Haltungsbedingungen verschleiert und mit der irreführenden Bezeichnung „Stall+Platz“ wird suggeriert, dass die Tiere hier deutlich mehr Platz hätten, als in anderen Haltungsformen. Das ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich lediglich um 12,5 Prozent mehr Platz im Vergleich zum sogenannten Mindeststandard in der Haltungsform „Stall“. Bei der Gewichtsklasse eines Schweins von 50 bis 110 Kilogramm bedeutet das ein marginales Plus von 0,09 Quadratmeter mehr Platz pro Tier. Zudem soll es möglich sein, dass ausländische Ware als „mindestens Stall“ gekennzeichnet werden kann, auch wenn die Haltungsvorgaben im Ursprungsland sogar unter den deutschen Mindeststandards liegen.

Das widerspricht dem Ziel der transparenten Verbraucheraufklärung und wirkt irreführend und täuschend.

Der Umbau der deutschen Tierhaltung unter den Bedingungen des offenen EU-Binnenmarktes kann unter anderem nur dann gelingen, wenn die deutschen Verbraucher:innen sich beim Einkauf bewusst auch für Produkte aus besserer (und deswegen teurerer) Tierhaltung entscheiden. Dazu ist es unabdingbar, klar darzustellen, wie sich die Stufen konkret unterscheiden. Bei den zum Teil großen Preisunterschieden zwischen den Haltungsformen werden Verbraucher:innen nur dann bereit sein, höhere Preise zu zahlen, wenn der erhebliche Unterschied zwischen den Haltungsverfahren beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Tiere auch sichtbar und bewusst werden. Transparenz zu schaffen, ist das Kernziel einer Haltungskennzeichnung und das bedeutet, dass auch die Defizite in den unteren Stufen bewusst vermittelt werden müssen. Die Information darüber, wie ein Haltungssystem für das Tier wirklich aussieht, muss offensichtlich und für die Verbraucher:innen greifbar sein, um ein anderes Konsumverhalten zu fördern. Dies kann die Bundesregierung wertfrei tun, indem sie die übliche Haltungspraxis in der jeweiligen Haltungsform – zum Beispiel Vollspaltenbuchten –

Tierschutz.
Weltweit.

in der Haltungskennzeichnung transparent benennt und/oder bebildert und in einer Aufklärungs- und Informationskampagne die grundsätzlich damit verbundenen Tierschutzprobleme (zum Beispiel Verletzungen, nicht tiergemäße Liegefläche) erläutert. Mindestens sollte es eine Verpflichtung geben, dass erläuternde Informationen zur Aufklärung über die einzelnen Haltungsformen dauerhaft sichtbar im Geschäft, Restaurant oder weiteren Verkaufswegen, die unter dieses Gesetz fallen, gut sichtbar (beispielsweise durch einen Aushang) dargestellt werden.

VIER PFOTEN hatte bereits 2022 in dem Positionspapier[1] „Verpflichtende Kennzeichnung für tierische Produkte" einen konkreten Vorschlag für eine Kennzeichnung gemacht, in der die unterste Stufe klar nach dem branchenüblichen Haltungssystem benannt wird, zum Beispiel **„Vollspaltenboden"**. Eine zweite Stufe könnte Stallsysteme umfassen, die aufgrund ihrer baulichen Form nur begrenzt verbesserungsfähig sind und den Anforderungen an eine tiergemäße Haltung ohne Amputationen nicht vollumfänglich entsprechen können. Die zweitniedrigste Stufe kann jedoch die Möglichkeit bieten, noch nicht abgeschriebene Ställe bis zum Auslaufen weiter zu betreiben und dabei mehr Komfort für die Tiere zu bieten, in dem sie zumindest planbefestigte und eingestreute Liegeflächen vorschreibt und entsprechend **„Einstreu"** heißt. Die zwei weiteren Stufen könnten die Bezeichnungen **„Auslauf"** und **„Bio"** haben mit den entsprechenden Vorgaben.

Eine einzige Tierhaltungskennzeichnung, die für alle Tierarten und deren stark unterschiedlichen Haltungsbedingungen gleichermaßen gilt, ist aus unserer Sicht nicht transparent darstellbar und verfehlt damit das das Ziel, die Verbraucher:innen fachgerecht aufzuklären.

[1] VIER PFOTEN (2022). Verpflichtende Kennzeichnung für tierische Produkte. Online abrufbar unter: https://media.4-paws.org/a/2/6/e/a26e6be5c0434b18f5c41c83ac490b9991a14531/220330_Position_Haltungskennzeichnung_fin.pdf (zuletzt abgerufen am 26.04.2026).

Tierschutz.
Weltweit.

Eine Bebilderung für eine Tierhaltungskennzeichnung bei Schweinen könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Die verpflichtende Kennzeichnung von Schaleneiern hat bereits gezeigt, dass Verbraucher:innen und der Lebensmitteleinzelhandel gezielt auf Käfigeier verzichtet beziehungsweise diese ausgelistet haben. Mit der klaren und verständlichen Kennzeichnung der Haltungsform „Käfig“ in Verbindung mit einer Aufklärung über die Defizite dieser Haltungsform konnten die Kund:innen endlich eine bewusste Kaufentscheidung treffen und sich gegen Produkte aus dieser nicht tiergerechten Haltung entscheiden. Damit wurde ein erheblicher Beitrag für mehr Tierschutz geleistet und Betriebe mit höheren Tierhaltungsstandards am Markt unterstützt. Wenn das Tierhaltungskennzeichen für Schweinefleisch ähnlich erfolgreich sein soll, müssen die Haltungsformen anders benannt werden beziehungsweise muss dauerhaft und klar über die Haltungsbedingungen informiert werden. Mit der Haltungsform „Stall“, wie gegenwärtig geplant, wird dies im Schweinebereich nicht erreicht werden.

Tierschutz.
Weltweit.

Besonders begrüßenswert ist, dass laut Referentenentwurf des BMLEH die Kennzeichnung auch auf die Außer-Haus-Verpflegung, wie beispielsweise Restaurants oder Mensen, sowie ausländische Ware ausgeweitet werden soll. Damit werden große und wichtige Marktsegmente mit einbezogen. Jedoch muss auch hier den Verbraucher:innen transparent ermöglicht werden, die Haltungsformen eindeutig den Produkten zuzuordnen, und ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Auslandsware möglicherweise unter niedrigeren Standards als in Deutschland produziert worden ist.

Tierschutz.
Weltweit.

Abschnitt 2
Verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1
Vorgaben zur Kennzeichnung

Zu § 4 (Haltungsformen)

Absatz 2 Nummer 2

Ergänzend zum Referentenentwurf, ist hier festzuhalten, dass § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu streichen ist, da klar definierte Kriterien zur Kennzeichnung der Haltungsform anzustreben sind. Die vorliegenden Anforderungen in ein „mit [...] der entsprechenden Haltungsform [...] vergleichbar“ aufzuweichen, ist nicht geeignet, um Transparenz für die Verbraucher:innen und faire Marktbedingungen für die Betriebe zu schaffen. Die vorliegenden (geringen) Anforderungen müssen in jedem Fall erfüllt werden. Die Formulierung schafft völlig unnötigen Ermessensspielraum für die zuständige Behörde und erschwert einheitliche Kontrollen.

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung)

Die vorgeschlagene Kennzeichnungsart ist nicht barrierefrei. Sie bietet keine Information für Menschen, die herkömmlich Gedrucktes nicht oder nur schwer lesen können oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Eine Bebilderung, die zur entsprechenden Haltungsform passt, wäre deshalb sehr wichtig. Zudem ist die Schriftgröße so klein gewählt, dass sie für weite Bevölkerungsschichten, die beispielsweise eine Lesebrille benötigen, nur schlecht lesbar sein dürfte.

Zu § 6 (Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Haltungsformen „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ und „Auslauf/Weide“)

Absatz 3

Die Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung geschmacksgebender Bestandteile eines Lebensmittels muss in Form einer genauen Prozentzahl präzisiert werden. Die gegenwärtige Formulierung ist zu vage und wird damit unnötigerweise auslegungsbedürftig.

Tierschutz.
Weltweit.

Zu § 8 (Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln)

Absatz 5 (NEU)

Um widersprüchliche Informationen für Verbraucher:innen zu vermeiden, müssen bildliche Darstellungen der Tierhaltung auf der Verpackung verboten werden, sofern sie nicht dem tatsächlichen Haltungssystem der Kennzeichnungsstufe entsprechen.

Zu § 9 (Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln)

Absatz 1

Für die Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel auf einem Schild sollen laut Referentenentwurf die gleichen Größenvorgaben gelten wie bei der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel. Die Mindestschriftgröße von 3,3 Millimeter ist jedoch für ein Schild, welches auch auf Abstand Aufmerksamkeit erregen muss, deutlich zu klein. Da nicht vorverpackte Lebensmittel auch ohne Logo und nur mit der Bezeichnung der Haltungsform gekennzeichnet werden dürfen, kann der dadurch gewonnene Platz auch für eine größere Schriftgröße genutzt werden. Die Schriftgröße für Schilder an nicht vorverpackten Lebensmitteln darf fünfzehn Millimeter nicht unterschreiten.

Absatz 2

Die Kennzeichnung von verzehrfertigen, nicht vorverpackten Lebensmitteln darf nach § 9 Absatz 2 auch in Speisekarten, Preisverzeichnissen oder Aushang in der Verkaufsstätte erfolgen. Dabei darf von der Kennzeichnung „in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels“ nach Absatz 1 Satz 1 abgewichen werden. Absatz 2 muss jedoch um die Verpflichtung ergänzt werden, dass die Kennzeichnung in ausgeschriebener Form in unmittelbarer Nähe der Speisenbezeichnung zu erfolgen hat. Damit wird verhindert, dass die Haltungsform lediglich durch eine Fußnote an der Speisenbezeichnung mit Erläuterung auf der letzten Seite der Speisekarte gekennzeichnet wird oder durch einen Aushang in einem anderen Bereich oder sogar anderem Raum des Restaurants. Nur so kann eine ausreichende Wahrnehmung und Verarbeitung der Kennzeichnung seitens der Verbraucher:innen und damit auch eine informiertere Kaufentscheidung erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 3 ermöglicht die Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel ohne Logo, mit der bloßen Bezeichnung der Haltungsform. Für diese Fälle verpflichtet Absatz 4 zu „eine[r] allgemeine[n] schriftliche[n] oder elektronische[n] Darstellung der Haltungsformen“. Das lässt offen, welche konkreten Inhalte die geforderte „allgemeine [...] Darstellung der Haltungsformen“ umfassen soll. Insbesondere ist unklar, dass es sich hierbei nicht erneut um die Benennung der konkreten Haltungsform handelt. Ohne eine Klarstellung besteht die Gefahr, dass Absatz 4 als eine Möglichkeit gelesen werden könnte, die Benennung der

konkreten Haltungsform nur elektronisch oder auf Anfrage bereitzustellen. Dies sollte eindeutig formuliert werden. Zudem muss konkretisiert werden, was mit „eine[r] allgemeine[n] schriftliche[n] oder elektronische[n] Darstellung der Haltungsformen“ gemeint ist. Hier sollte geklärt werden, ob es sich lediglich um die in dem Logo enthaltene Informationen – welche weiteren Haltungsformen es gibt – handelt, die bei der Kennzeichnung ohne Logo (mit der bloßen Bezeichnung der Haltungsform) nicht sichtbar sind.

Auch die Anforderungen an die Bereitstellung der Informationen sollten konkretisiert werden. Die Bereitstellung sollte für die Verbraucher:innen in unmittelbarer Nähe der Haltungskennzeichnung erfolgen. Die Bereitstellung lediglich „an gut sichtbarer Stelle“ ist hier nicht ausreichend, denn das ermöglicht auch die Bereitstellung an einem wenig bis gar nicht frequentierten Ort. Ebenso sollte die Möglichkeit, die Informationen lediglich „auf Anfrage“ bereitzustellen (Nummer 2), gestrichen werden, da dadurch keinerlei Anreizwirkung für die Umsetzung von Nummer 1 besteht. Verbraucher:innen sollten immer ohne zusätzlichen Aufwand die Möglichkeit haben, sich informieren zu können. Auch setzt eine elektronische Bereitstellung auf Nachfrage – beispielsweise durch die Nutzung eines QR-Codes – das Vorhandensein und die Nutzungserfahrung eines Smartphones voraus. Dies kann nicht vollumfänglich von den Verbraucher:innen verlangt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass für alle Formen der Kennzeichnung in diesem Gesetz eine Informationspflicht zu den Haltungsformen verankert werden sollte, die über die bloße Nennung der Haltungsformen sowie eine allgemeine Darstellung der Haltungsformen (Logo) hinausgeht und die für den Einzelhandel, für die Außer-Haus-Verpflegung sowie weitere Vertriebswege nach diesem Gesetz gleichermaßen gilt. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat ist dazu angehalten, eine offizielle Beschreibung der Haltungsformen und der dazugehörigen Kriterien zu diesen Zwecken bekanntzugeben, um möglichst objektive und einheitliche Beschreibungen der Haltungsformen sicherzustellen. Diese Informationen sollten immer unmittelbar in der Nähe des Lebensmittels zugänglich sein. Nur mit einem dauerhaften Informations- und Aufklärungsangebot ist es den Verbraucher:innen möglich, die verwendeten Begriffe für die Stufen der Tierhaltungskennzeichnung in eine informierte Kaufentscheidung zu übersetzen.

Zu § 11 (Möglichkeiten der Kennzeichnung)

Absatz 6

Die in Absatz 6 beschriebene Ausnahmeregelung für nicht vorverpackte Lebensmittel ermöglicht es, statt einer prozentualen Kennzeichnung die einzelnen Bestandteile eines

Lebensmittels separat zu kennzeichnen. So kann beispielsweise ein Cordon Bleu wahlweise mit „Haltungsform 95 % Stall, 5 % Frischluftstall“ gekennzeichnet werden oder mit „Schnitzel: Haltungsform Stall, Schinken: Haltungsform Frischluftstall“. Durch die fehlende Verpackung, wie etwa an einer Frischetheke, wird die Transparenz über die Zusammensetzung des Lebensmittels für die Verbraucher:innen jedoch deutlich erschwert: Während bei einem Cordon Bleu das Mengenverhältnis zwischen dem Schnitzel und der Schinken-Füllung noch intuitiv vorstellbar erscheint, wird es beispielsweise bei Wurst ungleich schwerer. Bei der Kennzeichnung einer nicht vorverpackten Leberwurst mit „Schweinefleisch: Haltungsform Stall, Schweineleber: Haltungsform Frischluftstall“ wäre es für Verbraucher:innen nur schwer nachvollziehbar, wie groß der Anteil welcher Haltungsform an der Leberwurst letztendlich ist. Insbesondere für den Verkauf nicht verzehrfertiger Lebensmittel, beispielsweise an der Frischetheke, ist diese Ausnahmeregelung daher nicht verhältnismäßig. Absatz 6 muss auf nicht vorverpackte verzehrfertige Lebensmittel beschränkt werden.

Unterabschnitt 2
Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer und ausländischer Haltungseinrichtungen

Zu § 12 (Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer und ausländischer Betriebe)

Absatz 1

Für Betriebe mit Haltungsform „Stall“ soll künftig zur bürokratischen Entlastung die Meldepflicht entfallen. Dieses Vorgehen ist im Referentenentwurf auch für ausländische Betriebe vorgesehen. Damit würden ausländische Betriebe, die keine Einstufung in „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ beantragt haben und nicht als „Bio“ gekennzeichnet sind, ebenfalls automatisch als „Stall“ gekennzeichnet werden. Selbst dann, wenn in dem jeweiligen Ursprungsland ein anderer gesetzlicher Mindeststandard gilt als in Deutschland.

Beispielsweise machten Belgien und Dänemark 2024 mit 23,6 Prozent beziehungsweise 21,6 Prozent der deutschen Schweinefleischimporte[2] aus. In beiden Ländern liegen die Flächenvorgaben für Schweine zwischen 20 bis 110 Kilogramm jedoch unter den Vorgaben

[2] Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2025): Bericht zur Markt- und Versorgungslage mit Fleisch 2025. Online abrufbar unter: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/2025BerichtFleisch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am: 30.04.2026).

der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die laut diesem Gesetz verpflichtend für die Haltungsform „Stall“ einzuhalten sind.[3]

Damit würden auch die im Gesetz selbst festgelegten Kriterien für „Stall“ überflüssig. Ein Vorgehen für Fälle, in denen nachgewiesen würde, dass eine Haltungseinrichtung aus dem Ausland nicht den im Gesetz festgelegten Kriterien für die Haltungsform „Stall“ entspricht, ist nicht im Gesetz vorgesehen. Es bleibt unklar, wie die Lebensmittel in einem solchen Fall fortan gekennzeichnet werden müssten oder ob sie in logischer Konsequenz nicht mehr in den deutschen Markt eingeführt werden dürften.

Eine transparente Kennzeichnung ausländischer Ware wäre unbedingt zu begrüßen – so könnten Verbraucher:innen eine informierte Entscheidung darüber treffen, ob sie Lebensmittel mit nachgewiesener Haltungsform – egal, welcher Herkunft – oder ohne nachgewiesene Haltungsform kaufen möchten. Die automatische Kennzeichnung inländischer wie ausländischer Produkte als „mindestens Stall“ – selbst dann, wenn die Voraussetzungen dafür gar nicht erfüllt werden – ist jedoch Verbraucher:innen-Täuschung. Auch für die Landwirt:innen, die zum deutschen gesetzlichen Mindeststandard produzieren, bedeutet dies einen Wettbewerbsnachteil.

Zu § 13 (Änderungsmitteilung für inländische und ausländische Betriebe)

Absatz 2

Dieser Absatz sollte, über den Referentenentwurf hinausgehend, gestrichen werden, da er bei möglichen Kontrollen ein Schlupfloch bieten kann, um Strafzahlungen zu umgehen. Es ist nicht sicher nachweisbar, wie lange ein unkorrekter vorgefundener Zustand schon bestand hatte, bevor er entdeckt wurde (zum Beispiel die Besatzdichte). Deshalb sollte diese Möglichkeit gar nicht erst eingeräumt werden. Die Landwirt:innen haben mit entsprechender Vorausplanung immer dafür Sorge zu tragen, dass der geforderte Zustand zu jedem Zeitpunkt korrekt eingehalten beziehungsweise eine Änderung unverzüglich mitgeteilt wird.

[3] Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri. BEK nr 998 af 14/12/1993. Online abrufbar unter: https://www.retsinformation.dk/eli/lta/1993/998 (zuletzt abgerufen am 29.04.2026) und Arrêté royal relatif à la protection des porcs dans les élevages porcins (2003). Online abrufbar unter: https://wallex.wallonie.be/eli/arrete/2003/05/15/2003022651/ (zuletzt abgerufen am 30.04.2026).

Tierschutz.
Weltweit.

Abschnitt 3
Überwachung

Zu § 21 (Maßnahmen der zuständigen Behörde)

Die Überprüfung der Haltungseinrichtung muss in regelmäßigen Abständen unangekündigt vor Ort auf den Betrieben von unabhängigen Kontrollpersonen durchgeführt werden, um eventuelle Verstöße feststellen zu können. Die Behörden von der Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen zu entbinden, wie nun im Referentenentwurf vorgesehen, ist nicht nachvollziehbar. Damit wird die Einhaltung der durch die Betriebsinhaber:innen gemachten Angaben weder initial vor Ort geprüft, noch im Nachgang sichergestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund der gemäß § 14 unbefristet vergebenen Kennnummern ermöglicht diese Vorgehensweise langfristige Verstöße. Die einzige Art der Kontrolle besteht daher in der theoretischen Überprüfung der Eingangsmeldung und der beigefügten Nachweise, deren Auslegung insbesondere bei ausländischen Betrieben den zuständigen Sachbearbeitenden obliegt. Das widerspricht dem Ziel des Tierhaltungskennzeichens, Transparenz zu schaffen und die Richtigkeit der Information für den Verbraucher auch zu garantieren. Zudem kann die Möglichkeit, das Kennzeichnungssystem leicht zu unterlaufen, zu unfairem Wettbewerb zu Ungunsten von Betrieben führen, die die Standards einer Haltungsstufe vollumfänglich erfüllen.

Sofern die Entbindung der Pflicht zu regelmäßigen Kontrollen in Personalknappheit begründet ist, so obliegt es den zuständigen Behörden, bei Mangel an eigenem Personal auch externes Kontrollpersonal zu beauftragen.

Abschnitt 5
Bußgeldvorschriften

Zu § 27 (Bußgeldvorschriften)

Absatz 2

Um eine adäquat abschreckende Wirkung auf alle Marktteilnehmenden in gleicher Weise ausüben zu können, müssen die Bußgelder nach Betriebsgröße gestaffelt oder in Prozent des jährlichen Betriebsumsatzes angegeben werden. Eine bestimmte Summe kann für einen kleinen Betrieb hoch und dieselbe für einen großen Betrieb vernachlässigbar und somit nicht abschreckend sein. Grundsätzlich empfehlen wir zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, die Verstöße gegen das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und in diesem Zusammenhang auch den Bußgeldrahmen von bis zu 30.000 Euro zu evaluieren.

Tierschutz.
Weltweit.

Der bei Nummer 11 vorhandene Kreisbezug auf § 27 erscheint unplausibel. Nimmt man an, dass Nummer 11 sich stattdessen auf § 26 beziehen soll, so ist hier der höhere Strafrahmen angemessen. Durch Nummer 1 und Nummer 7 wird mit einem höheren Bußgeld geahndet, wenn eine Kennzeichnung nicht vorhanden ist oder die lückenlose Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette nicht sichergestellt wird. Wenn ein Lebensmittel nun rechtswidrig in den Verkehr gebracht wird, erscheint es nur folgerichtig, auch diesen Fall als schwerwiegenden Verstoß einzuordnen und entsprechend höher zu sanktionieren.

Zu § 29 (Übergangsregelungen)

Absatz 4

In Absatz 4 wird nicht erwähnt, ob das Kriterium eines eingestreuten Liegebereiches nach Anlage 4 Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc erfüllt werden muss oder nicht. Damit keine Rechtsunsicherheit entsteht, sollte Doppelbuchstabe cc in Absatz 4 an entsprechender Stelle ergänzt werden.

Absatz 5

Absatz 5 Nummer 3 entbindet bestimmte Haltungseinrichtungen der Haltungsform „Auslauf/Weide" von der Pflicht, einen Auslauf für die Tiere bereitzustellen. Der Absatz trifft auch keine alternative Regelung zur Bereitstellung eines Auslaufes. Um sicherzustellen, dass bei Haltungsformen, die mit „Auslauf/Weide" gekennzeichnet sind, auch tatsächlich ein Auslauf vorhanden ist, muss Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c unbedingt in Nummer 1 – die notwendigen Voraussetzungen – verschoben werden. Wir nehmen an, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt. Andernfalls würde es sich um klare Verbrauchertäuschung handeln, die keinesfalls akzeptabel ist!

Anlagen

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2) – Maßgeblicher Haltungsabschnitt

Wir begrüßen die neuen Kriterien zur Sauenhaltung und Ferkelkastration nach deutschem Standard, die für die Haltungsformen „Stall+Platz", „Frischluftstall" und „Auslauf/Weide" gleichermaßen gelten. Damit wird jedoch nicht die geplante Einbeziehung weiterer Lebensphasen bei der Tierhaltungskennzeichnung abgebildet.

Wenn ein Schwein in der Haltungsform „Frischluftstall" gehalten wurde, so muss das auch die gesamte Aufzuchtphase – die immerhin rund die Hälfte des Tierlebens ausmacht – beinhalten. Der „maßgebliche Haltungsabschnitt" muss daher auch die Aufzuchtphase abdecken. Die alleinige Einhaltung des deutschen gesetzlichen Mindeststandards ist für die

Haltungsformen oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards daher nicht ausreichend. Bei der Aufzucht werden bereits wichtige Grundsteine für eine gute Tiergesundheit und ein ausgeglichenes Tierverhalten gelegt. Eine schlecht versorgte Muttersau kann bereits die Ursache von Gesundheitsproblemen bei den Ferkeln beziehungsweise späteren Mastschweinen legen. Ein unter unzureichenden Bedingungen aufgezogenes Ferkel, welches beispielsweise ein durch Mykotoxine oder temporären Wassermangel geschädigtes Darmbiom hat und aufgrund dessen am Entzündungs- und Nekrosesyndrom (SINS) leidet, wird auch in der Mast unter Umständen eher Probleme mit Schwanzbeißen bekommen – unabhängig von der Haltungsform. Deswegen ist es wichtig, dass eine Tierhaltungskennzeichnung für die gesamte Kette, von Geburt bis zur Endmast, gilt. Auch die Sauenhaltungs- und Ferkelaufzuchtbetriebe müssen bei einer höheren Qualität der Haltung die Möglichkeit haben, dies auch am Markt geltend zu machen.

Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 1) – Anforderungen an die Haltung von Tieren

Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

Die Bezeichnung „Stall+Platz“ suggeriert, dass die Tiere in dieser Stufe besonders viel Platz zur Verfügung hätten, dabei handelt es sich lediglich um 0,09 Quadratmeter mehr Platz pro Tier im Gegensatz zur Haltungsform „Stall“. Die genannten Platzvorgaben von 0,84 Quadratmeter für ein Schwein bis 110 Kilogramm sind nicht ausreichend, um eine komplikationslose und somit tiergemäße Haltung von unkupierten Tieren zu gewährleisten. Eine sinnvolle Strukturierung der Buchten ist mit diesem niedrigen Platzangebot ebenfalls nicht wirksam umsetzbar. Das Platzangebot in der Stufe „Stall+Platz“ wäre mit 0,84 Quadratmetern pro 110 Kilogramm Schwein auch niedriger als in den Stufen „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“, bei denen „+Platz“ nicht im Namen vorkommt. Deshalb ist die Bezeichnung der Haltungsform eine irreführende Information für die Verbraucher:innen, denn sie verschleiert, dass den Tieren in dieser Stufe nicht ausreichend Platz für eine tiergemäße Haltung unter Einhaltung des EU-weiten Kupierverbots zur Verfügung steht. Ab einer Besatzdichte von 110 Kilogramm pro Quadratmeter steigt das Risiko von Schwanzbeißen nach Moinard et al (2003) um einen Faktor von 2,7.[4]

Um eine von den Schweinen umsetzbare Buchtenstrukturierung zu ermöglichen, muss deswegen ein Platzangebot von mindestens 1,1 Quadratmeter pro Tier bis 110 Kilogramm beziehungsweise 1,3 Quadratmeter bis 120 Kilogramm und 1,5 Quadratmeter über 120 Kilogramm angeboten werden. Zusätzlich muss eine Mindestbuchtengröße von

[4] Moinard C, Mendl MT, Nicol CJ, Green LE (2003) A case control study of on-farm risk factors for tail biting in pigs. Applied Animal Behaviour Science. 81:333 - 355. Online abrufbar unter: https://doi.org/10.1016/S0168-1591(02)00276-9 (zuletzt abgerufen am 30.04.2026).

25 Quadratmetern vorgegeben werden, um auch bei kleineren Gruppen eine Strukturierung der Buchte zu ermöglichen. Die folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen zur Strukturierung sollte bei dem hier vorgeschlagenen, höheren Platzangebot in dieser Haltungsform verpflichtend sein: Trenngitter zur Nachbarbuchte, Trennwände zur Abgrenzung eines planbefestigten, eingestreuten Ruhebereichs und angepassten Lichtverhältnissen im Liegebereich. Auch Scheuermöglichkeiten und die Möglichkeit zur Abkühlung bei heißen Sommertemperaturen sollten allen Schweinen verpflichtend zur Verfügung stehen.

Als zusätzliche Auswahloption, um mehr Platz in der Buchte zu schaffen, könnten erhöhte Ebenen eingebaut werden, wobei jedoch keine wichtigen Ressourcen (zum Beispiel eingestreuter Liegebereich oder Tränken) ausschließlich auf der erhöhten Ebene angeboten werden dürfen, da gegebenenfalls nicht alle Schweine die Rampen nutzen.

Doppelbuchstabe ii „Sonstige Elemente“ ist zu streichen, da es grundsätzlich kein Verbot gibt, mehr Elemente zur Stallverbesserung anzubieten, als in diesem Gesetz definiert. Die Anrechnung von „Sonstigen Elementen“ als Ersatz zu den oben genannten mindestens nötigen Maßnahmen, ist nicht zielführend und verlagert zudem die Verantwortung über die Umsetzung der Vorgaben auf einzelne zuständige Sachbearbeitende. Dies ist grundsätzlich abzulehnen.

Die Platzvorgabe für die Liegefläche von 0,563 Quadratmeter für ein Schwein bis 110 Kilogramm ist zu gering bemessen. Laut Petherick (1983)[5], benötigt ein Schwein dieser Gewichtsklasse mindestens 0,73 Quadratmeter Liegefläche.

Abschnitt III: Haltungsform „Frischluftstall“

Der Wortlaut, „dass das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat“, bietet keine klare Definition der geforderten offenen Anteile der Bauhülle. Dies ist in Prozentangaben zu ergänzen. Es muss zudem genau definiert werden, in welchem Umfang der Einsatz von blickdichten Windschutznetzen, festen Jalousien und blickdichten hohen Buchtenwänden erlaubt ist, um den Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen, wie unter Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verpflichtend gefordert, noch garantieren zu können.

Im Liegebereich muss es ein Verbot für Spaltenböden sowie die verpflichtende Vorgabe von ausreichend Einstreu geben.

[5] Petherick, J.C. (1983): Biological basis for the design of space in livestock housing. Current topics in veterinary medicine and animal science ; 24:103-120.

Tierschutz.
Weltweit.

Die Platzvorgaben muss um die Mindestbuchtengröße von 25 Quadratmetern ergänzt werden, um auch bei kleineren Tiergruppen eine Strukturierung der Buchte zu ermöglichen.

Die Anforderung im letzten Abschnitt „Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen." ist zu streichen. Es ist völlig unklar, wer dies entscheidet und auf welcher Grundlage. Zudem machen geringere Maße als 1,1 Quadratmeter pro Schwein (bis 120 Kilogramm) beziehungsweise 1,4 Quadratmeter (>120 Kilogramm) im Stall die Umsetzung einer Buchtenstrukturierung durch die Tiere unmöglich. Ein Auslauf wird, je nach baulicher Umsetzung, unter Umständen witterungsbedingt nicht immer in gleichem Umfang von den Schweinen genutzt (oder der Auslauf ist durch eine Aufstallpflicht komplett geschlossen). Deshalb darf die Fläche im Auslauf nicht gleichwertig zu der Nutzungsfläche im Stall betrachtet werden.

Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Weide"

Für die Haltung im Freiland fehlen Platzvorgaben. Es ist zu ergänzen: Pro Hektar und Jahr dürfen maximal 14 Mastschweine (bis 120 Kilogramm) gehalten werden. Höhere Besatzdichten sind möglich, wenn die Aufenthaltsdauer der Tiere auf der Fläche unter einem Jahr liegt und die Vorgaben der Düngeverordnung (170 Kilogramm Nitrat pro Hektar) eingehalten werden.

Anlage 5 (§ 8 Absatz 2) – Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln)

Die Darstellung der Kennzeichnung ist optisch nicht attraktiv und groß genug, und erweckt deshalb nicht per se genug Aufmerksamkeit beim Betrachten einer Packung. Sie sollte um eine bildliche Darstellung der Haltungsform ergänzt werden. Wenn auf der Verpackung nicht ausreichend Platz vorhanden ist, sollten Bilder und Informationen unbedingt auf einem Aufsteller in der Nähe des Produkts verfügbar sein.